



Richtlinien über Bürgerschaftliche Eingaben

Um den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Bickenbach mehr Möglichkeiten zu geben, sich auch außerhalb von Wahlen direkt in die Kommunalpolitik einzubringen, hat die Gemeindevertretung am 8. September 2016 folgende Richtlinien beschlossen:

1. Der oder die Vorsitzende der Gemeindevertretung kann auf die Tagesordnung jeder Sitzung der Gemeindevertretung den Tagesordnungspunkt „Bürgerschaftliche Eingaben“ aufnehmen. Bei diesem Tagesordnungspunkt kann er Eingaben aus der Bürgerschaft, die in die Zuständigkeit der Gemeindevertretung fallen würden, den Mitgliedern der Gemeindevertretung vorstellen und ggf. die Sitzung unterbrechen, um dem einreichenden Bürger bzw. der einreichenden Bürgerin die Möglichkeit zu einer kurzen, mündlichen Erläuterung zu geben.

Sofern eine Mehrheit der Mitglieder der Gemeindevertretung dies fordert, kann der oder die Vorsitzende die Eingabe in der folgenden Sitzung der Gemeindevertretung als Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung der Gemeindevertretung setzen. Das Recht der Mitglieder der Gemeindevertretung, der Fraktionen, des Gemeindevorstandes und des Bürgermeisters, die Eingabe als eigenen Antrag zu übernehmen und einzureichen, bleibt hiervon unberührt

2. Vor Beginn jeder Sitzung der Gemeindevertretung erhalten die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Bickenbach wie bisher das Recht, Fragen an die Gemeindevertretung zu stellen. Der oder die Vorsitzende der Gemeindevertretung gibt den Fraktionen und dem Gemeindevorstand die Möglichkeit, die Fragen mündlich zu beantworten.
3. Zeigt eine Bürgerin oder ein Bürger vor Beginn einer Sitzung der Gemeindevertretung an, zu einem Verhandlungsgegenstand eine inhaltliche Anregung geben zu wollen, dann kann die oder der Vorsitzende, abweichend von 2.) die Sitzung vor Aufruf des Verhandlungsgegenstandes unterbrechen. Die Redezeit für solche Anregungen soll maximal 3 mal 3 Minuten betragen.
4. Zeigt eine Bürgerin oder ein Bürger vor Beginn oder während einer Sitzung der Ausschüsse an, zu einem Verhandlungsgegenstand eine inhaltliche Anregung geben zu wollen, dann kann die oder der Vorsitzende des Ausschusses die Sitzung einer geeigneten Stelle unterbrechen, sofern die Beteiligung nicht aufgrund von § 33 Absatz 4 der Geschäftsordnung möglich ist.
5. Der oder die Vorsitzende der Gemeindevertretung kann zu Bürgerversammlungen einladen, wenn ein Verhandlungsgegenstand, der in die Zuständigkeit der Gemeindevertretung fällt, von breitem, öffentlichen Interesse ist, um diesen Verhandlungsgegenstand den Bürgerinnen und Bürgern vorzustellen, Anregungen aufzunehmen und Meinungsbilder zu erstellen.
6. Die gesetzlichen Vorgaben der Hessischen Gemeindeordnung bleiben von dieser freiwilligen Selbstverpflichtung unberührt.

Diese Richtlinien treten mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 08.09.2016 in Kraft.

Bickenbach, 8. September 2016

Die Gemeindevertretung
der Gemeinde Bickenbach
Hennemann, Vorsitzender